

d) Sozialer Dienst/Sozialberatung/Sozialmanagement/ Sozialbetreuung

- Freizeitpädagogische Angebote und Sozialbetreuung

QUALITÄTSMANAGEMENT

Zur Ausgestaltung von freizeitpädagogischen Angeboten unter Nutzung von Ehrenamtlichen sind die Koordination und die Begleitung dieser Personen und ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten.

Die Koordinierung und Durchführung von Freizeit - und Sportaktivitäten obliegt dem/der Auftragnehmer*in. Der/die Dienstleistungsnehmer*in verpflichtet den/der Auftragnehmer*in, ehrenamtliche Bürger*innen zur Unterstützung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen einzubinden. Dabei ist die Qualität der Mitwirkung von Ehrenamtlichen durch eine gezielte Begleitung durch den/der Auftragnehmer*in sicherzustellen.

PERSONAL

Die Ehrenamtlichen sind hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Es ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

AUSSTATTUNG

Die anspruchsberechtigten Personen werden über die genannten Angebote in Gesprächen sowie zusätzlich durch Aushänge und Flyer informiert. Diese sind vorab der Standortleitung des/der Dienstleistungsnehmer*in (oder einer von dieser beauftragten Person) vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Die Bereitstellung der Informationen in den diversen Sprachen und der Zugang zu Informationen auch für jüngere Kinder sind dabei zu gewährleisten, vgl. die Vorgaben von Artikel. 12 UN-KRK (Recht auf Informationsteilhabe des Kindes).

- Sozialpädagogisches Angebot/Sozialberatung

QUALITÄTSMANAGEMENT

Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist vorzulegen. Es soll u. a. dies beinhalten: Angebote zur Information, Beratung und Betreuung der untergebrachten Personen, unterteilt in Zielgruppen, sowie regelmäßige und besondere Angebote;

ein Bekenntnis, ggf. die Ausgestaltung der Mitwirkung am Schutzkonzept gemäß Anforderungen und die Benennung einer kinderschutzbeauftragten sowie gewaltschutzbeauftragten Person und einer Ansprechperson für LSBTIQ*-Personen.

Um das Bewusstsein und die Selbstreflexion aller Mitarbeiter*innen in diesem Kontext zu stärken, sollen die allgemeinen Begrifflichkeiten, das sog. Wording im Kontext der Sozialen Dienste, mit Bedacht ausgewählt werden. Anstelle des wiederkehrenden Begriffs „Hilfestellung“ im Kontext der Tätigkeiten der Sozialen Dienste kann wie folgt formuliert werden: „Die Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes bieten allen Anspruchsberechtigten Unterstützung und Beratung bei den Fragen des täglichen Lebens und der Bewältigung von Alltagsproblemen.“ Dies sensibilisiert für ungewollte paternalistische Strukturen und stärkt die Anerkennung der Bewohner*innen und vor allem der Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit und trägt so zur Selbstermächtigung bzw. zum Empowerment der Bewohner*innen und vor allem der Kinder und ihrer Familien bei.

Bei der Beratung durch die Sozialen Dienste zum Themenkomplex der häuslichen Gewalt gegen Frauen ist die Gewalt gegen Kinder explizit zu benennen („häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder“). Genauso ist in Bezug auf Themenfeld Menschenhandel zu verfahren.



PERSONAL

Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes sollen entsprechend den Anforderungen der Regelsysteme einen Hochschulabschluss im Fach „Soziale Arbeit“ oder Sozialpädagogik vorweisen, je nach Bundesland verbunden mit einer staatlichen Anerkennung. Bewerber*innen mit Zusatzqualifikationen im Kinderschutz sowie mit Berufserfahrung im Kinderschutz oder in der Erziehungs- und Familienberatung sind zu bevorzugen.



AUSSTATTUNG

Konzept für Erstgespräche

Erstgespräche müssen geeignet sein, um besondere Bedarfe neuer Bewohner*innen festzustellen. Erstgespräche beinhalten u. a. Fragen zu gesundheitlichen Problemen (z. B. Vorerkrankungen, Behinderungen, Drogen- und/oder Alkoholabhängigkeiten, psychische Erkrankungen, Traumatisierungen). Sie müssen kindgerecht ausgestaltet sein sowie dem besonderen Kontext der Unterbringung und der Fluchterfahrungen Rechnung tragen (vgl. Anamnesefragen). Die Betreuung und Beratung von Familien mit Elternteilen mit besonderen Bedarfen ist immer mit Blick auf das Kindeswohl auszugestalten.

Informationsmaßnahmen zu Kinderrechten und Kinderschutz

Informationsveranstaltungen und -module zu den Themen Kinderrechte und Kinderschutz wie z. B. die Erstorientierung „Leben in Deutschland“ sollen für Eltern geöffnet und von diesen genutzt werden. Dies soll die Leistungsberechtigten dafür sensibilisieren, dass nicht nur sie eigene Rechte haben, sondern im Sinne der UN-KRK auch Kinder selbst Rechte haben. Weiterhin soll das Kinder- und Jugendhilfesystem in seinen Grundlagen Erwähnung finden, um die Leistungsberechtigten mit den Mechanismen der KJH bekannt zu machen, erste Zugangsbarrieren abzubauen und sie ggf. mit den Chancen der Familien- und Erziehungsberatung vertraut zu machen.

Persönlichkeitsrechte in der Fallbearbeitung

Gibt es in enger Abstimmung mit weiteren Akteur*innen des Standorts sowie nach Absprache mit der Standortleitung des/der Dienstleistungsnehmer*in (oder einer von dieser beauftragten Person) einen vernetzten Austausch zu einzelnen Fällen, soll dieser unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Leistungsberechtigten erfolgen. Die besonderen Bedarfe von von geflüchteten Personen in Bezug auf Beratung und Behördenkontakt erfordern größtmögliche Transparenz und eine gut verständliche Aufklärung über Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz.

Proaktives Wirken bei der Information

Die Information zum Bildungsangebot für Kinder soll so gestaltet werden, dass sie die Leistungsberechtigten zur Teilnahme motiviert. Dazu ist ein entsprechendes methodisches Konzept niedrigschwellig umzusetzen. Genauso verhält es sich bei der Information zum Wegweiserkurs. Hier soll ebenfalls proaktiv, niedrigschwellig und motivierend zur Teilnahme eingeladen werden.



LEISTUNGEN

Aufsuchende Beratung

Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste verschaffen sich im Zuge der psychosozialen Betreuung in regelmäßigen Abständen einen persönlichen Eindruck über von der Lebenssituation der Anspruchsberechtigten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch Leistungsberechtigte mit Ängsten und Hemmungen erreicht und Zugangsbarrieren abgebaut werden. Auch können etwaige Kindeswohlgefährdungen oder Formen von häuslicher Gewalt erkannt und kann letztlich Vertrauen geschaffen werden.

Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste sollen dabei – unter Achtung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten – auf dem Gelände sichtbar sein und so einen niedrigschwelligen Kontakt ermöglichen.

Präventive Maßnahmen

Bei Bedarf bietet das Personal der Sozialen Dienste auch innerfamiliäre Konfliktberatungen für die anspruchsberechtigten Personen an. Präventive Sensibilisierungsmaßnahmen (z. B. Infoabende) für Frauen und Männer (geschlechtergetrennt) zum Thema häusliche Gewalt sind niedrigschwellig anzubieten. Dazu können entsprechende Kooperationen mit den jeweiligen thematisch spezialisierten Stellen und Vereinen genutzt werden.

Beschaffung von Geburtsurkunden

Beratungskompetenz und Wissen zum Themenkomplex Beschaffung von Geburtsurkunden soll vorliegen. Ein/ eine zuständiger Ansprechpartner*in ist in den Einrichtungen vorgesehen und benannt. Dieser kann zu Vaterschaftsanerkennung etc. beraten oder kann mindestens zielführend an die zuständige Stelle weiterverweisen.

e) Verpflegung



QUALITÄTSMANAGEMENT

Der/die Dienstleister*in hat ein Verpflegungskonzept vorzuhalten und durch Dokumentation dessen Umsetzung nachzuweisen.



PERSONAL

Für das Personal gelten die allgemeinen sicherheitsrelevanten Kriterien. Bei der Auswahl des Personals sind folgende Kriterien zu beachten:

interkulturelle Kompetenz

Dienstleistungsmentalität, entsprechend dem Personal gastronomischer Betriebe



AUSSTATTUNG

Insofern Speisesäle und Cafeterien vom/von Dienstleister*in ausgestattet werden, ist darauf zu achten, dass sie familien- und kindgerecht gestaltet werden:

Tische und Bestuhlung: Einzelne Einheiten sind langen Tafeln vorzuziehen, so kann eine für Familienkultur wichtige intime Mahlzeitsituation geschaffen werden. Kinderstühle sind für unterschiedliche Altersstufen vorzuhalten. Geeignet sind ergonomisch geformte Stühle, auf die Kleinkinder sich selbstständig setzen können.

Räumlichkeiten: Der Raum ist freundlich und für Kinder anregend zu gestalten (z. B. fest installierte Wandspielzeuge auf Kinderaughöhe).

Informationen: Schilder und Auslagen sind durch Piktogramme und Bilder kinderfreundlich zu gestalten.



LEISTUNGEN

In der Beschreibung der zu erbringenden Verpflegung zu berücksichtigen ist:

die Qualität (Verwendung von frischen, nährstoffreichen Lebensmitteln)

das Sicherstellen von Sonderkost (für Allergiker, Diabetiker, Kleinkinder und Säuglinge)

eine kultur- und religionssensible Auswahl von Lebensmitteln und Speisen (vom Angebot von Schweinefleisch ist abzusehen)

Die Ausgabe von Sonderspeisen außerhalb der regulären Ausgabezeiten ist sicherzustellen.



WEITERES

Neben der Verpflegung sind folgende Leistungen des/der Dienstleister*in wünschenswert:

die Mitwirkung an Aktivitäten, die die selbstbestimmte Verpflegung der Bewohner*innen fördern (z. B. regelmäßige Aktivitäten wie landestypisches Gemeinschaftskochen)

die Auswahl und Anleitung von sowie die Zusammenarbeit mit Bewohner*innen, den/die Dienstleister bei Tätigkeiten wie Speisenvor- und -zubereitung oder Reinigungsarbeiten im Rahmen der gZA-Regelung (§ 5 AsylbLG) unterstützen. Die Mitwirkung an der kultursensiblen Auswahl und Zubereitung von Speisen durch Bewohner*innen mit gastronomischer Vorerfahrung ist zu fördern.

f) Wachschutz/Wachdienst/Security/Sicherheitspersonal

QUALITÄTSMANAGEMENT

Das Allgemeines Bekenntnis und der Verhaltenskodex sind zu Beginn den Mitarbeitenden zu erörtern und von diesen im Rahmen einer Selbstverpflichtung anzuerkennen. Die Auftragserfüllung der Mitarbeitenden und ein damit verbundenes Handeln gegenüber Personen erfolgen auf Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes, unabhängig von Herkunft, Religion, Hautfarbe oder sexueller Orientierung.

Die Mitarbeitenden sollen vor Leistungsbeginn auf der Grundlage der ausgehändigten Unterlagen in die konkreten Tätigkeitsfelder vor Ort eingewiesen werden. Diese Einweisung ist stets zu aktualisieren. Dabei sind auch relevante Unterlagen zum präventiven und reaktiven Kinderschutz wie der Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Leitfaden niedrigschwellig via Checkliste einzubringen.

PERSONAL

Auf Verlangen hat der/die Mitarbeitende vor Leistungsbeginn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis der Belegart „OE“ vorzulegen; gleiches gilt auch für das Führungspersonal. Während der Vertragslaufzeit sind auf Verlangen wiederholt aktuelle Führungszeugnisse vorzulegen.

Weiterhin hat sich der/die Mitarbeitende der persönlichen Sicherheitsüberprüfung analog dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) durch das jeweils zuständige Landeskriminalamt und durch den Verfassungsschutz zu unterziehen.

Neben den üblichen Qualifikationen der Mitarbeitenden sind Sozialkompetenzen im Sinne von sog. **Soft Skills** zu verlangen sowie Sprachkenntnisse in den für den Kontext der Unterkunft relevanten Sprachen anzustreben. Die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes sind jedoch nicht als Sprach- und Kulturmittler*innen einzusetzen, insbesondere nicht, wenn die Inhalte eines zu übersetzenden Gesprächs private oder sensible Fragestellungen betreffen.

Die Diversität unter den Mitarbeiter*innen ist im Sinne der Interkulturalität zu gewährleisten. Frauen und Personen diversen Geschlechts sind bei gleicher Eignung zu bevorzugen. Weiterhin sind eine Fortbildungsbereitschaft und Bereitschaft, sich auf Sensibilisierungsmaßnahmen einzulassen, zu erwarten.

Mitarbeiter*innen sollten sensibilisiert sein in Bezug auf die Besonderheit der Fluchtgeschichten der Bewohner*innen, entsprechend den Ausführungen der Selbstverpflichtungserklärung.

Daneben sollen Reflexionsvermögen und das Erkennen eigener Stressmomente sowie die Bereitschaft, Unterstützung einzufordern, gegeben sein.

AUSSTATTUNG

Ressourcen in Bezug auf die Erste Hilfe am Kind sollten im Team vorhanden sein. Die entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen sind am Standort sicherzustellen.

Sobald ein standardisiertes Sicherheits- und Schutzkonzept für Aufnahmeeinrichtungen eingeführt ist, wird es Vertragsbestandteil.



LEISTUNGEN

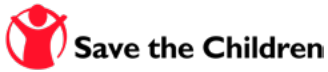
Die Mitarbeitenden vermitteln mit ihrem Auftreten Ruhe und professionelle Handlungskompetenz, ein notwendiges Einschreiten in Gefahren- und Krisensituationen erfolgt deeskalierend. Sie sind dafür sensibilisiert, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, und kennen das Verfahren, insbesondere die Meldekettten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

Die Bewohner*innen sind über die Funktion und die Befugnisse der Mitarbeitenden informiert. Sämtliche Aufgaben der Mitarbeitenden sind transparent für die Bewohner*innen. Dabei werden Flyer und andere niedrigschwellige Informationsmaterialien verwendet. Die Information ist in allen Sprachen vorzuhalten.

Das Vier-Augen-Prinzip ist bei allen Einweisungen und Gesprächen mit Kindern und Familien zum beidseitigen Schutze beizubehalten.

Impressum

Erstellt im Auftrag von



Verantwortliche: Florian Westphal, Vorstandsvorsitzender
Save the Children e.V.
Seesener Straße 10-13
10709 Berlin

in Kooperation mit



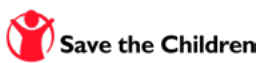
Gibt Kindern eine Chance

Verantwortliche: Kathrin Hartkopf, Sprecherin der Geschäftsführung
Plan International Deutschland e.V.
Bramfelder Straße 70
22305 Hamburg

Dezember 2021

Die Veröffentlichung stellt keine
Meinungsäußerung des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dar.

Mitarbeit und Text:
Luisa Gebauer, Marie Nadjafi-Bösch
Lektorat: Verena Schmidt
Satz und Gestaltung:
ullaschmidt.net



Gefördert vom:

